KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE **BEBAUUNGSPLAN NR. 156.1 "GEWERBEGEBIET REMBLINGHAUSEN" - 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG** **M. 1:500**

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)

GE-e Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 i.V.m. § 1 BauNVO

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

1.1 Zulässig sind gem. § 8 (2) BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,

❖ i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO sowie Absatz 2.4 f) des "Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2021" (Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB) - Ratsbeschluss vom 23.09.2021:

- Werkstattgebundene Verkaufsstellen, die sich ganz oder teilweise an die Endverbraucher wenden und Fahrzeuge oder Landmaschinen sowie zugehörige Ersatzteile anbieten.

1.2 Nicht zulässig sind gem. § 8 BauNVO

❖ i.V.m. § 1 (4) BauNVO:

- Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-V (lfd. Nr. 1-160) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.06.2007 (MBl. NRW 2007 S. 659) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten, (Die Abstandsliste ist Anlage der Begründung.)

  In Anwendung des Punktes 2.4.1.1 b der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 wird gem. § 31 (1) BauGB festgesetzt, dass Betriebe der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 81-160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad ausnahmsweise zugelassen werden können. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

❖ i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO:

- Betriebsbereiche nach § (3a) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe gem. des Anhangs I der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen ("Störfallbetriebe").

- Einzelhandelsbetriebe oder Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an die Endverbraucher wenden, mit Ausnahme der unter den Nummern 1.1 und 1.3 genannten Verkaufsstellen,

- Anlagen für sportliche Zwecke,

❖ i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche Zwecke,

- Vergnügungsstätten.

1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden

❖ gem. § 8 (3) BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber im Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

❖ gem. § 8 (2) i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO sowie Absatz 2.5 des "Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2021" (Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB) - Ratsbeschluss vom 23.09.2021:

- Verkaufsstellen von Kleinproviant, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²; Innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviant, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenshops).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

OK max. 11 m ü. Terrain bergseits maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO: Gebäudehöhe (Oberkante) über dem gewachsenen Boden, z.B.: 11 m

Der untere Bezugspunkt zur Festsetzung der jeweiligen Gebäudehöhe wird an der bergseitig gelegenen Gebäudewand bestimmt. Maßgeblich ist dort die Höhenlage des Geländes (natürliche Geländeoberfläche) an der Gebäudeecke, an der der gewachsene Boden am höchsten über NHN ansteht. Als Gebäudehöhe bzw. Oberkante gilt der höchste Punkt des Gesamtkomplexes aller zusammenhängenden Hochbauten auf einem Gewerbegrundstück; für isoliert stehende bauliche Anlagen sind der untere Bezugspunkt und die Gebäudeoberkante gesondert zu ermitteln.

❖ Ausnahme gem. § 16 (6) BauNVO i.V.m. § 31 (1) BauGB:

- Eine Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen um bis zu 5 m kann aus zwingenden topographischen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen und für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine und Aufzugsschächte ausnahmsweise zugelassen werden.

GRZ 0,7 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO, hier: 0,7

GFZ 1,6 Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO, hier: 1,6

3. Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Für die abweichende Bauweise wird definiert: Es gilt die offene Bauweise i.S.v. § 22 (2) Satz 1 BauNVO. Die Länge der baulichen Anlagen wird jedoch nicht begrenzt. Die Gebäudelänge darf das Maß von 50 m überschreiten.

4. Baugrenzen / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche n
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (1) und (3) BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (1) BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (5) BauNVO)

5. Öffentliche Verkehrsfläche / Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrtbereich: ausschließlich zulässiger Anschluss an die L 915

6. Fläche für die Landwirtschaft
(§ 9 (1) Nr. 18 a BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen (z.B. in Form von Schotterrasen, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung, wassergebundener Decke) oder unbefestigt anzulegen.

8. Anpflanzen und / oder Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

8.1 Qualität der zu verwendenden Sträucher und Bäume:

Die zu pflanzenden Laubbäume müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:
Hochstamm / 3 x verpflanzt / mind. 200 cm hoch / Stammumfang mind. 10 cm / Herkunftsregion "Westdeutsches Bergland"

Gehölze zur Entwicklung von Heckenstrukturen sind in der Qualität *"leichte Sträucher" / 3 x verpflanzt / mind. 100 cm hoch* zu verwenden.

8.2 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Standort für einen anzupflanzenden Baum

An den festgesetzten Standorten ist je ein großkroniger Laubbaum in der in 8.1 genannten Qualität fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist der jeweilige Baum gleichartig zu ersetzen. (Artenvorschläge: siehe Hinweise!)

Pf-1 Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Der im Bereich der mit "Pf-1" gekennzeichneten Flächen vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern der in 8.1 genannten Qualitäten zu ersetzen. (Artenvorschläge: siehe Hinweise!)

Pf-2 Fläche mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Der im Bereich der mit "Pf-2" gekennzeichneten Fläche vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist zu erhalten. Zur Entwicklung einer durchgängigen, geschlossenen Heckenstruktur ist ergänzend zum Bestand eine vierreihige freiwachsende Hecke aus Sträuchern der in 8.1 genannten Qualität fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen (Artenvorschläge: siehe Hinweise!). Dabei ist folgender Pflanzplan einzuhalten:

- Abstand zwischen den Reihen und seitlicher Abstand: je 1 m
- Abstand der Pflanzen innerhalb der Reihen: 1 m
- Pflanzungen auf Versatz

Pf-3 Fläche zum Anpflanzen und Entwickeln einer dreireihigen Hecke mit Überhältern

Im Bereich der mit "Pf-3" gekennzeichneten Fläche ist eine dreireihige freiwachsende Hecke aus Sträuchern der in 8.1 genannten Qualität fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen (Artenvorschläge: siehe Hinweise!). Dabei ist folgender Pflanzplan einzuhalten:

- Abstand der "inneren" Pflanzreihe zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen: 1 m
- Abstand der "äußeren" Pflanzreihe zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen: 2,5 m
- Abstand zwischen den Reihen: je 0,5 m
- Abstand der Pflanzen innerhalb der Reihen: je 1 m
- Pflanzungen auf Versatz

In der mittleren Reihe ist über die gesamte Länge der Fläche und in Abständen von 10 m je ein großkroniger Laubbaum der in 8.1 genannten Qualität als Überhälter einzusetzen. Dabei sind verschiedene Baumarten zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. (Artenvorschläge: siehe Hinweise!)

Pf-4 Fläche zum Entwickeln einer straßenbegleitenden Rasen- oder Wiesenfläche

Ergänzend zu den festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen sind die mit "Pf-4" gekennzeichneten Bereiche durch Aufbringen einer Regiosaatgut-Mischung vollflächig zu begrünen, als Rasen- bzw. Wiesenflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten.

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Gewerbegebiet Remblinghausen" (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Gestaltung von Werbeanlagen (§ 89 (1) Nr. 1 und 2 BauO NRW)

- Nicht zulässig sind Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender oder reflektierender Form sowie Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und an Einfriedungen .
- Je Baugrundstück ist eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von max. 12 m² zulässig. Die Oberkante von freistehenden Werbeanlagen darf 11 m² über dem gewachsenen Boden nicht überschreiten.
- Fassadengebundene Werbeanlagen: Die Gebäudeoberkante (z.B. First, Attika) darf durch Werbeanlagen nicht überschritten werden. Darüber hinaus darf bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Traufkante nicht überschritten werden mit Ausnahme der Anbringung von Werbeanlagen an einer Giebelwand; die Werbeanlage darf jedoch dann den Ortgang nicht übertragen.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen höchstens 15 % der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen.
- Werbeanlagen dürfen nicht zur L 915 ausgerichtet sein. Auch dürfen sie nicht so angebracht werden, dass sie auf den nördlich und östlich des Gewerbegebietes angrenzenden Landschaftsraum wirken.

Einfriedungen (§ 89 (1) Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als transparente Zaun- oder Gitterkonstruktionen zulässig. Geschnittene Hecken dürfen dort mit einer Höhe von bis zu 1,2 m angelegt werden.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

3,00 Bemaßung in Metern, z.B. 3,00 m

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

352 Flurstücksnummer, z.B. Flurstück Nr. 352

vorhandenes Gebäude mit Hausnummer, z.B. Nr. 2

Aufteilung der Straßenverkehrsfläche, unverbindliche Darstellung

Umgrenzung von Flächen, die von sichtbehindernden Anlagen oder höherem Bewuchs freizuhalten sind (Sichtdreiecke im Ein- und Ausfahrtbereich)

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 156 "Gewerbegebiet Remblinghausen"

D. HINWEISE

❒ Artenschutz

Sollte ein Eingriff in vorhandene Gehölzbestände notwendig werden, so sind diese Maßnahmen grundsätzlich mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Bäume mit einem Brustdurchmesser von mehr als 30 cm oder einem Umfang von mehr als 95 cm, gemessen in 130 cm Höhe, sind vor der Fällung oder Rodung noch einmal auf Fledermausquartiere zu kontrollieren.

❒ Artenvorschläge

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnlicher Spindelstrauch
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Bäume:

Salix caprea	Salweide
Acer campestre	Feldahorn
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

❒ Altlasten / Altablagerungen

Ein Vorkommen von Altlasten wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vermutet. Aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten gewerblichen Nutzungen können aber punktuelle Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Sofern diese erkannt werden, sind durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Wasser / Luft zu verhindern. Sofern im Plangebiet ausnahmsweise zulässige betriebszugehörige Wohnungen errichtet werden, sollten je nach Nutzungshistorie des betreffenden Grundstücks im Vorfeld Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, um Verunreinigungen auschließen zu können oder um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Bewohner durchführen zu können.

❒ Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Boden-funde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu belassen (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Bodendenkmäler sind dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen (§ 17 DSchG NRW).

❒ Bodenschutz / Kampfmittel

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Erist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist in den Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdachtsbe Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

❒ Abstimmungserfordernis bei außergewöhnlich hohen Anlagen

Falls bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile oder untergeordnete Gebäudeteile geplant werden, die eine Höhe von 30 m über dem gewachsenen Boden überschreiten, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, vorzunehmen: Rechtzeitig vor Erteilung einer Baugenehmigung sind die Planungsunterlagen dieser Stelle zur Prüfung zu übermitteln.

❒ Stützmauer / Stellplätze

Die Höhenlage des schon im Bestand gewerblich genutzten Baugrundstücks (Flurstück Nr. 428) unterscheidet sich teilweise erheblich von der Höhe der Fahrbahn der Landstraße L 915. Diese Differenz setzt sich im Bereich der Erweiterungsfläche fort, jedoch mit abnehmender Tendenz.

Um diese an der L 915 gelegenen gewerblichen Erweiterungsflächen nutzen zu können, sind Geländeveränderungen erforderlich. Im Nahbereich der höher gelegenen Landstraße (außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche) soll der Höhenunterschied insbesondere im mittleren Abschnitt durch eine Stützmauer ausgeglichen werden.

Prinzipskizzen
(Seelinger-Architekten + Ingenieure, Darmstadt):

Anlang der L 915 sind am Böschungsfuß Stellplätze für Mitarbeiter und Besucherpeplant.

Um den von der Landstraße zu den geplanten Stellplätzen hin abfallende Gelände abzufangen, ist der Einbau von Stützmauern vorgesehen, die eine Höhe von bis zu 2 m erreichen.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ...09.12.2021... beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Gewerbegebiet Remblinghausen" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren einschließlich Gestaltungsvorschriften gem. § 89 (2) BauO NRW einzuleiten.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber.....
Schriftführer/-in: ...gez. Roland Hamacke..... (S i e g e l)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am ...17.12.2021... öffentlich bekanntgemacht worden.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber..... (S i e g e l)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte, indem die Bebauungsplanänderung im Zeitraum vom ...10.01.2022... bis ...09.02.2022... im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Gem. § 4 (1) BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ...03.01.2022... um Stellungnahme bis zum ...09.02.2022... gebeten worden.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber..... (S i e g e l)

BESCHLUSS ÜBER EINGEGANGENE ANREGUNGEN
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ...07.04.2022... über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber.....
Schriftführer/-in: ...gez. Ursula Henke..... (S i e g e l)

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ...07.04.2022... die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gem. § 3 (2) BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber.....
Schriftführer/-in: ...gez. Ursula Henke..... (S i e g e l)

OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ...25.04.2022... bis ...25.05.2022... öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am ...16.04.2022... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ...14.04.2022... um Stellungnahme bis zum ...25.05.2022... gebeten worden.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber..... (S i e g e l)

BESCHLUSS ÜBER EINGEGANGENE ANREGUNGEN
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ...15.09.2022... über die während der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber.....
Schriftführer/-in: ...gez. Ursula Henke..... (S i e g e l)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 (1) und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am ...15.09.2022... als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen.

Mescheda, den ...16.09.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber.....
Schriftführer/-in: ...gez. Ursula Henke..... (S i e g e l)

BEKANNTMACHUNG
Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am ...16.03.2022... gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Mescheda, den ...10.03.2022.....
Bürgermeister: ...gez. Christoph Weber..... (S i e g e l)

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346 und 1353)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom Januar 2023 übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den ...15.02.2023.....
Im Auftrag
gez. Heuer (KVR) (S i e g e l)

BESCHEINIGUNG
Die Übereinstimmung der Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Mescheda, den .....
Der Bürgermeister
Im Auftrag: .....

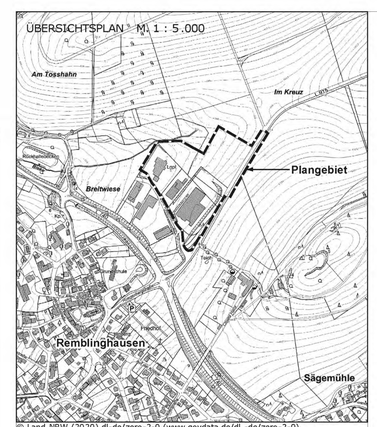

© Land NRW (2020) dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl -de/zero-2-0)

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 156.1
"GEWERBEGEBIET REMBLINGHAUSEN"
- 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG -

M. 1 : 500

Erarbeitet durch:
vielhaber stadtplanung · städtebau
59557 Arnsberg

Doris Vielhaber – Bearbeitungsstand: 10.03.2022

vielhaber stadtplanung · städtebau